

Zwangsausschaffungen und medizinische Ethik - auf welcher Seite stehen wir?

Dieses Jahr im März passierte es auf dem Flughafen Zürich Kloten: Ein 29-jähriger afrikanischer Migrationsflüchtling starb bei dem Versuch, ihn per «Level-4-Ausschaffung» in einem bereit stehenden Flugzeug mit anderen Ausschaffungshäftlingen zusammen nach Lagos/Nigeria auszufliegen. Als Folge dieses Todesfalls wurden die Zwangsausschaffungen von abgewiesenen Asylbewerbern zunächst ausgesetzt. Beim verstorbenen jungen Mann stellte man bei der Obduktion noch einen vorher nicht bekannten Herzfehler fest, der angeblich den plötzlichen Tod erklären konnte.

Dieser Todesfall bei Ausschaffungshäftlingen war nicht der erste. Im Jahr 2001 starb ein 27-jähriger Nigerianer im Wallis bei einer versuchten Zwangsausschaffung in sein Herkunftsland. Im Nachhinein stellte man fest, dass er, in Bauchlage auf den Boden gedrückt, wahrscheinlich zu wenig Sauerstoff bekommen hatte. Bei beiden verstorbenen Asylbewerbern waren «keine Anzeichen von Gewalteinwirkung» gefunden worden. Offiziell wurde -und wird- bei solchen Fällen unterstellt, dass derartige «renitente Migranten» ja eigentlich an der Zwangsbehandlung und ihren Folgen selber schuld seien, da sie die Schweiz nicht freiwillig verlassen wollten.

Die Praxis der Zwangsausschaffung wurde inzwischen wieder aufgenommen, mit einer Änderung: Ein Arzt und ein Rettungssanitäter müssen jetzt dabei sein und den Flug begleiten.

Da stehen wir nun als Mediziner vor der Entscheidung: Ist es ethisch vertretbar, die staatliche Zwangsmassnahme mit unserem Wissen und Können zu unterstützen oder gar zu «verbessern»?

Nach dem zweiten hippokratischen Grundsatz gilt ganz klar: »Primum non nocere«, also das Prinzip des Nichtschadens. Der Schutz des Lebens steht an erster Stelle.

Der Weltärztebund verabschiedete im Oktober 1975 die Deklaration von Tokio. Darin werden alle Ärztinnen und Ärzte aufgefordert, «keiner Aktion beizuwohnen, bei der Folterungen oder Grausamkeiten, unmenschliche oder die Menschenwürde verletzende Handlungen ausgeführt oder angedroht werden.»

Bei der Level-4-Ausschaffung wird die Würde des Ausschaffungshäftlings auf grausame Art und Weise missachtet. Für den auf diese Art gefesselten Häftling ist im Ernstfall ärztliche Hilfe kaum möglich. Wenn er stirbt, wird sein Tod in Kauf genommen.

Wir alle, Ärzte und Rettungssanitäter, sollten uns weigern, die menschenverachtende Praxis der Zwangsausschaffungen von abgewiesenen Asylbewerbern mit unserem Einsatz zu unterstützen. Sie widerspricht unseren medizinischen ethischen Grundsätzen.

HELENE VERMEULEN, VUA*

VUA

VUA, Vereinigung unabhängiger
Ärztinnen und Ärzte, PF 2309, 8031 Zürich
www.vua.ch / sekretariat@vua.ch